

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. März 1987

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 43* Mitteilung über die Neubildung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4. Februar 1987.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die nachstehend genannten Mitglieder in die Disziplinarkammer der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1992 berufen:

Vorsitzender: Oberkirchenrat i. R. Dr. Mayer, Stuttgart

1. Stellvertreter:
Oberkirchenrat Jessen, Kiel

Erster geistlicher Beisitzer:
Oberlandeskirchenrat Rannenbergh, Hannover

1. Stellvertreter:
Präsident Scharbau, Hannover
2. Stellvertreter:
Superintendent Bohlen, Hannover

Zweiter geistlicher Beisitzer:
Dekan Rink, Grünberg

1. Stellvertreter:
Dekan Ronecker, Freiburg
2. Stellvertreter:
Propst Fiedler, Königslutter

Erste nichtgeistliche Beisitzerin:
Richterin am VerwG Haase, Lüneburg

1. Stellvertreterin:
Richterin am Amtsgericht Sell, Northeim
2. Stellvertreter:
Richter i. R. Petersen, Walsrode

Zweiter nichtgeistlicher Beisitzer:
Ltd. Verw.-Dir. Jungkunz, Speyer

1. Stellvertreter:
Dr. med. vet. Blendinger, Nennslingen
2. Stellvertreter:
Oberkirchenrat Nuyken, Hannover

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:
Oberkirchenrat Kusche, Kiel

1. Stellvertreter:
Oberkirchenrat Dr. Rohde, Berlin
2. Stellvertreter:
Oberrechtsrat Dr. Muster, Heidelberg

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsoberrat Hinzpeter, Leer

1. Stellvertreter:
Kirchengemeindeoberamtsrat Funke, Wuppertal

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchenverwaltungssekretär Küpper, Mülheim/Ruhr

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des einfachen Dienstes:

Küster Fox, Hamburg

Hannover, den 4. Februar 1987

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

H a m m e r

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 44* Mitteilung über die Berufungen in den Unierten Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4. Februar 1987.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zu Mitgliedern des Unierten Senats des Disziplinarhofs der EKD für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1992 berufen:

Vorsitzender: Direktor Dr. Wendland, Tauberbischofsheim

1. Stellvertreter:
Oberlandeskirchenrat Dr. Pflug, Kassel
2. Stellvertreter:
Landeskirchenrat Dehnen, Düsseldorf

Erster geistlicher Beisitzer:
Oberlandeskirchenrat Gang, Kassel

1. Stellvertreter:
Pfarrer König, Dreieich
2. Stellvertreter:
Pastor Ruholl, Bremen

Zweiter geistlicher Beisitzer:
Superintendent Dr. Krause, Krefeld

1. Stellvertreter:
Dekan Beck, Kaiserslautern
2. Stellvertreter:
Pastor Balz, Bremen

Erster nichtgeistlicher Beisitzer:

Oberkirchenrat Niemann, Darmstadt

1. Stellvertreter:
Richterin Scheffen, Karlsruhe
2. Stellvertreter:
Studienleiter Dr. Dr. Uhl, Wachtberg-Niederbachem

Zweiter nichtgeistlicher Beisitzer:

Richter Wendt, Bremen

1. Stellvertreter:
Staatsminister a. D. Schneider, Kaiserslautern
2. Stellvertreter:
Oberkirchenrat Tempel, Darmstadt

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:

Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld

1. Stellvertreter:
Landeskirchenrat Pawlowski, Düsseldorf
2. Stellvertreter:
Oberkirchenrat Krause, Düsseldorf

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:

Landeskirchenamtsrat Wesselmann, Bielefeld

1. Stellvertreter:
Kirchengemeindeamt Sandrock, Velbert
2. Stellvertreter:
Landeskirchenoberamtsrat Nölle, Düsseldorf

Beisitzerin für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchengemeindehauptsekretärin Lyons, Ratingen

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des einfachen Dienstes:

Küster Pfister, Duisburg

Hannover, den 4. Februar 1987

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

H a m m e r

Präsident des Kirchenamtes

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG).

Vom 2. Januar 1987. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 9)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1982 S. 3) und
2. das am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151).

Wolfenbüttel, den 2. Januar 1987

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Vorsitzender

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)
in der Fassung vom 2. Januar 1987**

Inhaltsübersicht

I. Teil	
Allgemeine Bestimmungen	§
Bildung von Kirchenvorständen	1
Mitglieder des Kirchenvorstandes	2
Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher	3
II. Teil	
Wahlrecht und Wählbarkeit	
Wahlrecht	4
Aberkennung des Wahlrechts	5
Aberkennungsverfahren	6
Aufhebung der Aberkennung	7
Wählbarkeit	8
III. Teil	
Verfahren	
1. Abschnitt. Wahlverfahren	
Wählerliste	9
Anordnung der Wahl	10
Wahlbezirke	11

Stimmbezirke	12
Aufgliederung der Wählerliste	13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste	14
Einreichen der Wahlvorschläge	15
Prüfung der Wahlvorschläge	16
Vorbereitung des Wahlaufsatzes	17
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	18
Aufstellung des Wahlaufsatzes	19
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines	20
Vorstellung der Vorgeschlagenen	21
Stimmzettel	22
Ernennung eines Wahlvorstandes	23
Tätigkeit des Wahlvorstandes	24
Wahlhandlung	25
Briefwahl	26
Auszählung der Stimmen	27
Verhandlungsniederschrift	28
Wahlergebnis	29
Beschwerde gegen die Wahl	30
Wahlausschuß	31
Bestellung von Kirchenvorstehern	32
Bestellung von Bevollmächtigten	33
Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	34
Nachwahlen	35
2. Abschnitt. Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons	
Berufungsfähigkeit	36
Berufungsverfahren	37
Beteiligung des Patrons	38
3. Abschnitt. Einführung der Kirchenvorsteher	
Einführung der Kirchenvorsteher	39
4. Abschnitt. Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern	
Ausscheiden von Kirchenvorstehern	40
Entlassung von Kirchenvorstehern	41
Verfahren	42
5. Abschnitt. Verfahren in besonderen Fällen	
Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	43
Personal- und Anstaltsgemeinden	44
Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche	45
6. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften	
Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen	46
Abweichende Regelungen	47
Ausführungsbestimmungen	48
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	49
Schlußvorschriften	50

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Kirchenvorständen

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte – im folgenden als »Kirchenvorstand« bezeichnet – in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt.

(2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.

(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.

(4) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im folgenden als »Kirchenvorsteher« bezeichnet – beginnt mit der Einführung (§ 39). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern,
- b) den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die festangestellt oder mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Hilfspfarrer, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.

§ 3

Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

- a) einer Pfarrstelle 4 bis 8,

- b) zwei Pfarrstellen 6 bis 10,
c) drei und mehr Pfarrstellen 8 bis 15.

(2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im folgenden als »Kirchenkreisvorstand« bezeichnet – im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

(5) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher während der Dauer der Amtszeit keinen Einfluß.

(6) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

II. Teil

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4

Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

- a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
c) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

§ 5

Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.

(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das betroffene Kirchenmitglied anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,

- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist

und

- b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(3) Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.

III. Teil

Verfahren

1. Abschnitt. Wahlverfahren

§ 9

Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden.

(2) Die Wählerliste enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten. Die Wählerliste kann von jedem Kirchenmitglied eingesehen werden.

§ 10

Anordnung der Wahl

Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

§ 12

Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.

§ 13

Aufgliederung der Wählerliste

(1) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

(2) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können bei dem Kirchenvorstand Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Die Wählerliste wird mit Ablauf des letzten Tages der zehnten Woche vor dem Wahltag bis zur Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Kirchenvorstand überprüft nochmals innerhalb einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie aufgrund der Anträge nach Absatz 2, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts. Der Kirchenvorstand kann außerdem bis zum Tage vor dem Wahltag die Wählerliste von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 15

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 16

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb einer Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden.

(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so wird der Wahlvor-

schlag von dem Kirchenkreisvorstand ergänzt oder aufgestellt und von ihm die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist eingeholt.

(4) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

§ 18

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

»Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 3 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.«

§ 19

Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 21

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder stattfinden.

§ 22

Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen sind.

§ 23

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so sollen in erster Linie aus ihm die Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 24

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 25

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt. Der Kirchenvorstand kann für die Stimmenabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 26

Briefwahl

(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, sofern sie darlegen, wegen besonderer Umstände, vornehmlich wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, nicht in der Lage zu sein, den Wahlraum aufzusuchen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich

oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 27

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Beendigung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 28

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 29

Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenvorsteher Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen, als es dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der auf dem Wahlaufsatz Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzkirchenvorsteher gewählt. Die fehlenden Kirchenvorsteher werden nach § 32 durch den Kirchenkreisvorstand bestellt.

(5) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(6) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

§ 30

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen

einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 31

Wahlausschuß

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leistung der Wahl einen Wahlausschuß bilden; ein Wahlausschuß muß gebildet werden, wenn der Gemeindebeirat es beschließt. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenvorstehern wählbaren Kirchenmitgliedern als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so beruft der Gemeindebeirat aus seiner Mitte die andere Hälfte der Beisitzer. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2), so muß einer der vom Kirchenvorstand berufenen Beisitzer diese Voraussetzung erfüllen.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher als Beisitzer in den Wahlausschuß, es sei denn, daß die Kapellengemeinde schon durch einen von dem Kirchenvorstand oder von dem Gemeindebeirat in den Wahlausschuß berufenen Kapellenvorsteher vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 32

Bestellung von Kirchenvorstehern

Werden weniger Kirchen- oder Kapellenvorsteher gewählt, als gewählt werden mußten, so bestellt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchenmitgliedern. Die §§ 29 Abs. 5 und 30 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde anstelle des Kirchenkreisvorstandes die oberste Kirchenbehörde (§ 46) entscheidet.

§ 33

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch zu bestellen,

- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
- b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

§ 34

Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

(1) Scheidet ein gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.

(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 35

Nachwahlen

(1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach der Neubildung der Kirchenvorstände durch Ausscheiden gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher weniger als die nach § 3 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden ist.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung (§ 37) zu ergänzen.

(3) Nachwahlen werden durch den Kirchenkreisvorstand angeordnet.

2. Abschnitt. Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons

§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer nach § 8 wählbar ist.

§ 37

Berufungsverfahren

(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvor-

standes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Der Kirchenvorstand teilt den Vorschlag auch den neu zu Kirchenvorstehern Gewählten unter dem Hinweis mit, daß sie innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Vorschlag gegenüber dem Kirchenkreisvorstand Stellung nehmen können. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so beschließen über den Vorschlag zur Berufung der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.

§ 38

Beteiligung des Patrons

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der ernannte Kirchenvorsteher muß Mitglied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe des Namens des ernannten Kirchenvorstehers gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf den ernannten Kirchenvorsteher anzuwenden.

(5) Scheidet der ernannte Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.

(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

3. Abschnitt. Einführung der Kirchenvorsteher

§ 39

Einführung der Kirchenvorsteher

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahl (§ 10) setzt die anordnende Stelle den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher fest.

(2) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(3) Bei der Einführung legen die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:

»Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen.«

(4) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.

(5) Nach der Einführung sind dem Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.

(6) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 3 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 2 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

4. Abschnitt. Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern

§ 40

Ausscheiden von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.

§ 41

Entlassung von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher ist von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen wegen

- a) anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- b) erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

§ 42

Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zu stellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen

Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

5. Abschnitt. Verfahren in besonderen Fällen

§ 43

Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden Kirchenmitglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchenvorsteher der Kirchen- oder Kapellengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchenvorsteher der neuen Kirchengemeinde. Durch die Errichtungsurkunde oder durch die nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffende Regelung kann der Übergang von Kirchen- und Kapellenvorstehern ausgeschlossen werden.

(2) Als bald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchst. b bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend für die Errichtung einer Kapellengemeinde und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde anzuwenden.

(4) Bei Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.

(5) Bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden werden die Kirchenmitglieder, die bisher Kirchen- oder Kapellenvorsteher waren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher derjenigen Kirchen- oder Kapellengemeinde, die die Rechtsnachfolge angetreten hat. Durch die Errichtungsurkunde oder die nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffende Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

(6) Bei Umgliederung von Teilen einer Kirchen- oder Kapellengemeinde werden die Kirchen- oder Kapellenvorsteher, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft in dem Kirchen- oder Kapellenvorstand der abgehenden Kirchen- oder Kapellengemeinde verlieren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher der aufnehmenden Kirchen- oder Kapellengemeinde. In der Urkunde über die Umgliederung oder in der nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffenden Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

§ 44

Personal- und Anstaltsgemeinden

(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt.

(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.

§ 45

Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Kirchen erlassen werden.

6. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

§ 47

Abweichende Regelungen

Zu § 2 Abs. 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.

§ 48

Ausführungsbestimmungen

Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 49

(Inkrafttreten/Übergangsvorschriften)

§ 50

(Schlußvorschriften)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 46 Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 14. Oktober 1986. (GVBl. S. 155)

Inhalt	§§
Amts-dauer der Landessynode	1
Verpflichtung der Synodalen	1
Wahlprüfung	2-4
Präsidium	5-10
Ältestenrat	11
Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12
Ausschüsse	13-15
Arbeitskreise	16
Geschäftseingänge	17-20
Fragestunde, Anfragen	21, 22
Sitzungen	23 ff
Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	38
Inkrafttreten	39

Präambel

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit (§ 109 Grundordnung - GO -).

In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung:

Amts-dauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen

§ 1

(1) Die Amts-dauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.

(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO).

(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet:

»Ich verspreche es.«

(4) Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der **Anlage*** ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen

* **Anlage** zu § 2 Abs. 2

Wahlprüfungsabteilungen:

Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichtstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

§ 4

§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend.

Präsidium

§ 5

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.

(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

§ 6

Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.

§ 7

(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 8

Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§ 17 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.

(2) Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

§ 10

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

Ältestenrat

§ 11

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus fünf weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 17 Abs. 4).

(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

§ 12

(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, wie synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.

(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderer Wahl bestellt.

(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

Ausschüsse

§ 13

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

1. ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
2. ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,
3. ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und
4. ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrates. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.

(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.

(6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.

§ 14

(1) Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 15

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.

(3) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 23 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.

Arbeitskreise

§ 16

Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Buchst. u GO bleibt unberührt. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Geschäftseingänge

§ 17

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen,
2. Eingaben gemäß § 18 Abs. 1,
3. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 18 Abs. 3, schriftliche Anträge und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode gemäß § 19.

Eingänge nach Nr. 1 und 2 sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.

(2) Sämtliche Eingänge nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden vom Präsidenten geprüft. Wenn sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie zurück. Ist die Synode für den Eingang offensichtlich unzuständig, so gibt er ihn an die zuständige Stelle weiter. Betrifft der Eingang einen schon bei der Synode anhängigen Gegenstand, so weist er ihn unmittelbar dem damit befaßten Ausschuß zu. Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.

(3) Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Sie sind von den Schriftführern zu verzeichnen. Jeder Synodale kann in das Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäfts erledigung dadurch nicht behindert wird.

(4) Über die nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie der Synode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(5) Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe bzw. bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Erstunterzeichner ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

§ 18

(1) Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident von der Behandlung absehen, wenn sie von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Angelegenheiten betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen werden.

(2) Eingaben, die nach Absatz 1 zur Sachbehandlung gelangen, werden der Synode durch den Präsidenten oder einen Schriftführer bekanntgegeben. Die Synode entscheidet unmittelbar darüber oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(3) Vorlagen des Landeskirchenrats werden in der nächsten Sitzung der Synode eingebracht. Sie sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 19

Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.

§ 20

Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.

Fragestunde, Anfragen

§ 21

(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Prä-

sidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Gelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 22

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.

(2) Die förmliche Anfrage muß von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Sitzungen

§ 23

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung werden vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 13 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.

§ 24

(1) Der Präsident und die Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

§ 25

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von fünf Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von fünf Minuten übersteigen.

§ 26

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 27

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichtersteller, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 28

(1) Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die Beschlußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Buchst. b GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Buchst. c GO). Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 29

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts sowie von dem Stellenplan und den Haushaltsvermerken. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle. Liegen Anträge mehrerer Ausschüsse vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung

verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 30

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 31

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 32

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 33

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 34

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal

und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortdauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungssaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode oder durch den Präsidenten dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 35

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.

(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 23 Abs. 4), erfolgen darf.

§ 36

(1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

§ 37

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausschlag) erhalten. Die

allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 38

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Inkrafttreten

§ 39

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1986

Präsident der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Hans Bayer

Nr. 47 Verordnung über die Führung und Verwaltung von Pfarramtskassen — Pfarramtskassen-Verordnung (PIK-VO) —.

Vom 28. Oktober 1986. (GVBl. S. 163)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 111 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz (PfdG) sowie § 51 Abs. 8 i.V.m. § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) folgende Verordnung.

§ 1

Grundsatz der Einheitskasse

Alle Einnahmen und Ausgaben, die die Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen betreffen oder bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde anfallen sowie zweckbestimmte Spenden, auch solche, die an andere kirchliche Werke und Einrichtungen weitergeleitet werden, sind über die Einheitskasse der Kirchengemeinde, beim Rechnungsamt, Kirchengemeindeamt oder nebenberuflichen Rechner abzuwickeln (§ 74 Abs. 1 KVHG).

§ 2

Pfarramtskasse

(1) Abweichend von § 1 kann zur besonderen Wahrneh-

mung des Pfarrdienstes der Pfarrstelleninhaber (Pfarrer, Pfarrvikar, Pfarrdiakon) eine Pfarramtskasse führen.

(2) Die Führung der Pfarramtskasse gehört zu den Verwaltungsaufgaben im Sinne § 15 PfdG und obliegt grundsätzlich dem Pfarrstelleninhaber (Kassenverwalter).

(3) Mit Zustimmung des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises kann die Verwaltung der Pfarramtskasse der Pfarramtssekretärin oder einem sachkundigen Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen werden. In diesem Falle hat der Pfarrstelleninhaber die Belege (§ 6) sachlich richtig zu zeichnen.

(4) In der Pfarramtskasse dürfen nur Mittel verwaltet werden, die dem Pfarrstelleninhaber

1. aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats aus Haushaltsmitteln zur Seelsorge und zur Hilfe Dritter in persönlichen Notlagen überlassen werden oder
2. durch Dritte als Zuwendungen oder Spenden für diakonische oder missionarische Zwecke oder »zur freien Verwendung« übergeben werden.

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Gelder sind amtliche Gelder und gehören zum örtlichen Kirchenvermögen; sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu verwalten.

(5) Einnahmen aus Basaren, Kindergarten- und Gemeindefesten, kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie Vermächtnisse (letztere nach Annahme durch den Kirchengemeinderat und aufsichtliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d KVHG) u. a. sind unmittelbar an die Einheitskasse weiterzuleiten (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsordnung — Verw.O.).

(6) Einnahmen, die für Dritte erhoben werden (z.B. Bezugsgebühren für kirchliche Zeitungen/Zeitschriften sowie Vorschußgelder für die Portokasse u.a.), sind als durchlaufende Gelder zu behandeln.

(7) Will der Pfarrstelleninhaber Mittel, die ihm zur freien Verfügung anvertraut worden sind, einem Verwendungszweck zuführen, der in den Aufgabenbereich des Kirchengemeinderats fällt, so sind diese Mittel der Pfarramtskasse zu entnehmen und der Einheitskasse der Kirchengemeinde zuzuführen.

(8) Weitere Kassen mit amtlichen Geldern dürfen nicht geführt werden.

§ 3

Kassenbuchführung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Pfarramtskasse sind in zeitlicher Reihenfolge in **einem** Kassenbuch (Zeitbuch) nachzuweisen. Das Kassenbuch ist nach vorgeschriebenem Muster (**Anlage 1**) zu führen. Es muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. lfde. Nummern;
2. Tag der Zahlung;
3. Einzahler oder Empfänger;
4. Grund der Zahlung;
5. Betrag, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.

(2) **Durchlaufende Beträge** sind zur Erleichterung der Überwachung in einer besonderen Spalte zu kennzeichnen.

§ 4

Kassenbestand

(1) Der **Barbestand** ist aus Sicherheitsgründen auf **1000,— DM** zu begrenzen und unter Verschuß aufzubewahren.

(2) In begründeten Fällen kann ein Girokonto errichtet werden. Das Konto ist in diesem Falle unter folgender Bezeichnung zu führen: »Evangelische Kirchengemeinde...« - Name der Pfarrgemeinde...« mit Zusatz »Pfarramtskasse« (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Verw.-O.).

(3) Der Gesamtkassenbestand (Bargeld und Giro Guthaben) darf den Betrag von **2000,- DM** nicht übersteigen; gegebenenfalls ist ein übersteigender Betrag an die Einheitskasse der Kirchengemeinde abzuführen.

§ 5

Vermischungsverbot

(1) Der Kassenverwalter hat die kirchlichen Gelder von seinen privaten und fremden Geldern getrennt zu halten.

(2) Gelder der Pfarramtskasse dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, für private Zwecke verwendet werden.

§ 6

Belegnachweis

(1) Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege (Rechnungen, Quittungen, Gutschriftsanzeigen, Lastschriftzettel) müssen zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge der Eintragungen im Kassenbuch fortlaufend nummeriert und aufbewahrt werden (§ 60 KVHG).

(2) Bei Spenden erfordern auch steuerrechtliche Gründe eine ordnungsgemäße Nachweisung als Grundlage für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für das Finanzamt. Spendenbescheinigungen sind doppelt zu fertigen, durchzunummerieren und die Durchschriften zu sammeln.

(3) Über Auszahlungen sind Quittungen zu verlangen (§ 59 Abs. 1 KVHG).

(4) Bei Barauszahlungen bis zu **40,- DM** kann im Einzelfall auf eine Quittungsleistung durch den Empfänger verzichtet werden, wenn sie dem Begünstigten aus seelsorgerlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wird auf eine Quittung verzichtet, so ist ein entsprechender Vermerk, der den Betrag und den Namen des Empfängers sowie das Zahlungsdatum enthält, vom Pfarrstelleninhaber zu fertigen, zu unterzeichnen und den Belegen anzuschließen.

(5) Wird ein Girokonto unterhalten, sind die Kontoauszüge getrennt von den Belegen aufzubewahren. Auf den Kontoauszügen sind die Kassenbuchnummern anzugeben.

§ 7

Kassenabschlüsse

(1) Der tatsächliche Kassenbestand (Bargeld und Bankguthaben) ist in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, zu ermitteln, im Kassenbuch dem Kassensollbestand (Einnahmen abzüglich Ausgaben) gegenüberzustellen und unterschriftlich anzuerkennen. Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären (§ 68 KVHG).

(2) Am Ende des Rechnungsjahres ist das Kassenbuch abzuschließen und vom Kassenverwalter unterschriftlich zu bescheinigen, daß die Eintragungen vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind.

§ 8

Prüfung

Die Pfarramtskasse ist jährlich mindestens zweimal, einmal unvermutet, durch den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis im Rahmen der Kassenaufsicht (§ 11 Abs. 1 KVHG), gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Beauftragten (z.B. Kirchengemeindeamtsleitungsamtsleiter), zu prüfen. Ferner kann anläßlich der Besichtigung der Dekan oder ein von ihm Beauftragter die Pfarramtskasse prüfen. Die Befugnis des Rechnungsprü-

fungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden, daneben eigene Prüfungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt (siehe auch Absatz 5).

(2) Die Prüfung der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Es muß jedoch eine wirksame Prüfung gewährleistet sein. Der Prüfer hat die Prüfung im Kassenbuch mit Unterschrift zu bestätigen. Beanstandungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Fertigung der Niederschrift ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übersenden.

(3) Eine Jahresabschlußnachweisung mit Angabe des Bar- und Girobestandes und mit Prüfungsvermerk versehen ist der jeweiligen Jahresrechnung der Kirchengemeinde anzuschließen (**Anlage 2**).

(4) Werden Teile einer Pfarramtskasse nicht vom Pfarrstelleninhaber selbst, sondern von einem Beauftragten verwaltet, so hat der Pfarrstelleninhaber neben der im Absatz 1 vorgesehenen Prüfung in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens halbjährlich, die Kasse mit den dazugehörigen Belegen zu prüfen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach eigenem Ermessen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kirchengemeinde die Rechnungsunterlagen von Pfarramtskassen zur Prüfung anfordern.

§ 9

Haftung

Für alle durch sein Verschulden entstehenden Verluste ist der Kassenverwalter im Rahmen des § 52 KVHG der Kirchengemeinde zu Schadensersatz verpflichtet.

§ 10

Kassenübergabe

(1) Bei einem Wechsel in der Verwaltung der Pfarramtskasse (Versetzung, Ruhestand, längere Abwesenheit etc.) ist die Pfarramtskasse dem Nachfolger oder Vertreter zu übergeben. Die Übergabe ist im Kassenbuch zu vermerken und gleichzeitig von den Beteiligten im Übergabeprotokoll (**Anlage 3**) durch Unterschrift anzuerkennen (§ 27 Abs. 5 Verw.-O i.V.m. § 52 PfdG).

(2) Je eine Fertigung der Niederschriften ist dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrungsfristen

Die Kassenbücher und die Belege sind für einen Zeitraum von **zehn** Jahren sicher aufzubewahren (§ 72 Abs. 1 KVHG).

§ 12

Sondervorschriften über die Führung von Pfarramtskassen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

Soweit der Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde im Rahmen der Selbstverwaltungsmittel bzw. Verfügungsmittel eigenverantwortlich entscheidet, kann die Verwendung dieser Mittel mit Genehmigung des Kirchengemeinderats auch im Pfarramtskassenbuch (erweiterte Pfarramtskasse) nachgewiesen werden. In diesen Fällen erhöht sich die Betragsgrenze nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung auf **8000,- DM**. Abführungen an die Einheitskasse der Kirchengemeinde sind dort zweckgebunden zu verwenden (z.B. Orgelspenden) oder für die Pfarrgemeinde einer entsprechenden Rücklage zuzuführen.

§ 13

Im übrigen gelten die Vorschriften für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Kirchengemeinden (insbesondere KVHG und Verw.O).

Gleichzeitig wird der Erlaß über die Führung von Pfarramtskassen vom 20. Januar 1971 (Az. 51/8-17330/70) aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1986

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 PfkVO)

Muster zur Führung eines Pfarramtskassenbuchs

Evang. Pfarramt

Pfarramtskassenbuch
für das Rechnungsjahr 19_____

1	2	3	4	5	6	7
OZ	Jahr: 19____ Tag/Monat	Einzahler oder Empfänger sowie Zweckbestimmung	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Guthaben- Stand DM	Bemer- kungen
1	01. 01.	Kassenbestand aus Vorjahr	155,00		155,00	
2	25. 03.	Spende für örtl. Diakonie (Fr. Müller)	200,00		355,00	
3	28. 03.	M. Sorglos ohne Wohnsitz für Essen		20,00	335,00	
4	15. 04.	Bezugsgebühr für Aufbruch	150,00	150,00	335,00	D

Evang. Pfarramt _____ Pfarramtskassenbuch

für das Rechnungsjahr 19 _____

1	2	3	4	5	6	7
OZ	Jahr: 19 _____ Tag/Monat	Einzahler oder Empfänger sowie Zweckbestimmung	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Guthaben- Stand DM	Bemer- kungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 3 PFKVO)

Abschlußnachweisung
über

die Pfarramtskasse der Pfarrgemeinde _____
der Kirchengemeinde _____ für das Rechnungsjahr 19____
(zum Anschluß an die Jahresrechnung der Kirchengemeinde gemäß § 8 Abs. 3 der Pfarramtskassenverordnung vom _____)

1. Pfarramtskasse

a) Kassensollbestand lt. Kassenbuch Seite _____ DM

Kassenistbestand

Bargeld _____ DM

Konto-Nummer _____

bei _____ DM _____ DM

Übereinstimmung mehr/weniger _____

Falls keine Übereinstimmung:

aa) Kassenüberschuß wurde unter Nr. _____ im Kassenbuch in Einnahme gebucht.*

bb) Kassenfehlbetrag wurde am _____ von _____ zugelegt (§ 68 KVHG).*

b) Die Pfarramtskasse führt: _____

c) Die Belege sind in der Reihenfolge des Kassenbuchs geordnet und vollständig ja/nein

d) Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Überweisungsdurchschriften etc.) sind vorhanden ja/nein

e) Unterschriftsberechtigung hat/haben: _____

2. Rücklagen, z.B. Sparbücher, Wertpapiere lt. Hinterlegungsverzeichnis (§ 45 VerwO).

Zweck der Rücklage	Name des Geldinstituts	Konto-Nummer/ Depot-Nummer	Guthaben DM

a) Obige Sparbücher und sonstige Urkunden werden in einem verschließbaren Behälter aufbewahrt ja/nein

b) Die Sparbücher und Festgeldkonten sind mit einem Sperrvermerk versehen (§ 44 VerwO) ja/nein

c) Die Verwahrung der Urkundenkassette obliegt: _____

3. Die Pfarramtskasse wurde geprüft am _____ von _____

_____, den _____ (Ort) _____ (Unterschrift des Pfarrstelleninhabers/Beauftragten)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 3 PfkVO)

Niederschrift
über

die Kassenunterlagen bei der Dienstübergabe der Pfarrstelle _____
der Kirchengemeinde _____ am _____
übergeben von _____ an: _____

1. Rücklagen, z. B. Sparbücher, Wertpapiere lt. Hinterlegungsverzeichnis (§ 45 VerwO).

Zweck der Rücklage	Name des Geldinstituts	Konto-Nummer/ Depot-Nummer	Guthaben DM

- a) Obige Sparbücher und sonstige Urkunden werden in einem verschließbaren Behälter aufbewahrt ja/ nein
- b) Die Sparbücher und Festgeldkonten sind mit einem Sperrvermerk versehen (§ 44 VerwO) ja/ nein
- c) Die Verwahrung der Urkundenkassette obliegt: _____

2. Pfarramtskasse nach der Pfarramtskassenverordnung vom 28. Okt. 86 (GVBl. S. 163)

- a) Kassensollbestand lt. Kassenbuch Seite _____ DM
Kassenistbestand _____
Bargeld _____ DM
Konto-Nummer _____
bei _____ DM _____ DM
Übereinstimmung mehr/weniger _____

Falls keine Übereinstimmung:

- aa) Kassenüberschuß wurde unter Nr. _____ im Kassenbuch in Einnahme gebucht.*
- bb) Kassenfehlbetrag wurde am _____ von _____ zugelegt (§ 68 KVHG).*
- b) Die Pfarramtskasse führt: _____
- c) Die Belege sind in der Reihenfolge des Kassenbuchs geordnet und vollständig ja/ nein
- d) Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Überweisungsdurchschriften etc.) sind vorhanden ja/ nein

*Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Weitere Kassenunterlagen

- a) Welche weiteren Kassen bzw. Konten werden geführt (z. B. Handkassen, Portokasse, Eigenverwaltungsmittel, Konten für Gemeindekreise und Gruppen)?

Bezeichnung des Kontoinhabers	Name des Geldinstituts	Konto-Nummer	Guthaben DM

- b) Unterschriftsberechtigung hat/haben
 c) Die Führung der Kassen bzw. Konten obliegt

vor Übergabe	nach Übergabe

4. Beiheft

- a) Das Beiheft zur Jahresrechnung führt (§ 28 VerwO)
 b) Das Beiheft ist auf dem neuesten Stand (§ 7 DVO KVHG)

ja/nein

5. Wechsel in der Pfarrhausnutzung

- a) Tag des Auszugs des bisherigen Pfarrstelleninhabers
 b) Tag des Einzugs des künftigen Pfarrstelleninhabers
 c) Menge und Wert des Heizöls

am Auszugstag (des bisherigen Stelleninhabers)		Liter		DM
am Einzugstag (des neuen Stelleninhabers)		Liter		DM
Zwischenverbrauch während der Vakanz:	nein/ja	Verbrauch:		Liter

6. Weitere Bemerkungen:

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 48 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Absenkung der Eingangsvergütung bei kirchlichen Angestellten vom 12. August 1986.

Vom 9. Dezember 1986. (KABl. 1987 S. 12)

Aufgrund des Artikel 123 Absatz 1 der Grundordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Absenkung der Eingangsvergütung bei kirchlichen Angestellten vom 12. August 1986 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

»§ 4a

Für Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerbildung und entsprechender Prüfung gilt an Stelle der §§ 1 bis 4 die »Regelung für die Eingruppierung von Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerbildung und entsprechender Prüfung« vom 20. Dezember 1983 in der Fassung des Beschlusses der Kirchenleitung vom 11. November 1986.«

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 12. November 1986 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 9. Dezember 1986

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Nr. 49 Beschluß über die Änderung der »Regelung für die Eingruppierung von Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerbildung und entsprechender Prüfung« vom 20. Dezember 1983.

Vom 11. November 1986. (KABl. 1987 S. 13)

§ 1

Die Regelung für die Eingruppierung von Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerbildung und entsprechender Prüfung vom 20. Dezember 1983 (KABl. 1984 S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte mit den Text-Ziffern 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Die Text-Ziffern 3.4 bis 5 erhalten die folgende Fassung:

»3.4 mit einer Erweiterungsprüfung im Fach »Evangelische Religionslehre«

 - a) vor Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung für den Evangelischen Reli-

gionsunterricht in die Vergütungsgruppe Vb,

ba) nach Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung in die Vergütungsgruppe IVb,

bb) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb in die Vergütungsgruppe IVa;

4. Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht mit einer der Zweiten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers vergleichbaren Staatsprüfung, die das Wahlfach »Evangelische Religionslehre« einschließt,

a) in den ersten sechs Jahren in die Vergütungsgruppe IVa,

b) nach sechsjähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Evangelischen Religionsunterricht und Eingruppierung in die Gruppe IVa in die Vergütungsgruppe III;

5. Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht

5.1 mit einer die Prüfung im Fach »Evangelische Religionslehre« einschließenden Zweiten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

5.2 mit Zweiter Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder einer vergleichbaren Prüfung mit dem Fach »Evangelische Religionslehre«

5.3 mit Zweiter Theologischer Prüfung

a) in den ersten fünf Jahren in die Vergütungsgruppe III,

b) nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in Vergütungsgruppe III in die Vergütungsgruppe IIb.«

2. Abschnitt II fällt weg.

3. In Abschnitt III werden die Wörter »Buchstabe a« gestrichen.

4. Zu Abschnitt V wird der Fußnotenhinweis vorgesehen:

»Dieser Vorschrift liegt die Fassung der Regelung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugrunde.«

§ 2

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Beschlusses in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind als sie ihnen nach der sich aus § 1 ergebenden neuen Fassung der Regelung zustünde, bleiben in ihre bisherige Vergütungsgruppe eingruppiert. Soweit sie die Möglichkeit des Bewährungs- oder des Zeitaufstieges in eine höhere Vergütungsgruppe hatten, gilt § 94 Absatz 3 des Tarifvertrages für hauptberufliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – KMTH-EKiBB (BlNW) – vom 11. Oktober 1983 mit der Maßgabe entsprechend, daß lediglich die nächsthöhere Vergütungsgruppe erreicht werden kann. Soweit Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses als »Katecheten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach der Zweiten Prüfung« nach dem Merkmal Nr. 14 des Gruppenplanes 11 der Vergütungs- und Lohnordnung (Anlage 1 zum KMTH-EKiBB (BlNW)) eingruppiert sind,

gilt die vorstehende Übergangsregelung mit der Maßgabe, daß sich aus der Nachwirkung der tarifrechtlichen Regelung des Gruppenplanes 11 ergebende weitergehende Ansprüche unberührt bleiben.

§ 3

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 12. November 1986 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 11. November 1986

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamten.

Vom 14. November 1986. (KABl. 1987 S. 13)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union, als Recht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) beschlossen und gleichzeitig geändert durch das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 23. Mai 1981 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Juni 1986 (KABl. S. 83), wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

1. In § 2a des Pfarrbesoldungsgesetzes werden in Satz 1 die Wörter »gemäß § 61a Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes« gestrichen.
2. In § 26a wird der folgende Absatz 9 angefügt:

»(9) Abweichend von Absatz 8 erhalten ledige Pfarrer, die vor dem 1. Juni 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und Pfarrer, die vor dem 1. Juni 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, weiterhin den Ortszuschlag der Stufe 2.«
3. In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Fällt die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld nach den §§ 61a bis 61d des Pfarrerdienstgesetzes oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach vergleichbaren Vorschriften, so gilt der vorstehende Satz entsprechend.«
4. § 32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Nicht ruhegehaltfähig sind die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, soweit nicht die Berücksichtigung bei der Erteilung des Urlaubs oder der Versetzung in den Wartestand, spätestens aber bei deren Beendigung zugestanden worden ist.«

5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter »bis § 61c« durch die Wörter »bis § 61d« ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 2 gilt nicht für einen Erziehungsurlaub sowie für die in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld nach den §§ 61a bis 61d des Pfarrerdienstgesetzes oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach vergleichbaren Vorschriften fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an.«

6. In § 58 Absatz 2 wird bei den Buchstaben a und b jeweils die Zahl »70.« durch die Zahl »65.« ersetzt.

II. Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes werden im letzten Satz nach den Wörtern »oder nach vergleichbaren Regelungen« die Wörter »für Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst oder« eingefügt.

b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

»(9) Abweichend von Absatz 8 erhalten ledige Kirchenbeamte, die vor dem 1. Juni 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Juni 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, weiterhin den Ortszuschlag der Stufe 2.«

2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter »gemäß § 15« durch die Wörter »gemäß den §§ 15 und 15a« ersetzt.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist ein Kirchenbeamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Kirchenbeamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. Zeiten, in denen der Kirchenbeamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der der Kirchenbeamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, und für die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kirchenbeamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist. Absatz 1 gilt auch nicht, wenn der Kirchenbeamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Wörter »gemäß § 15« durch die Wörter »gemäß den §§ 15 und 15 a« ersetzt.
 - Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
»Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Fällt die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach den §§ 15 und 15 a des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften, so gilt der vorstehende Satz entsprechend.«
5. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter »gemäß § 15« durch die Wörter »gemäß den §§ 15 und 15 a« ersetzt.
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Satz 2 gilt nicht für einen Erziehungsurlaub sowie für die in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach den §§ 15 und 15 a des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an.«
6. In § 34 wird folgender Satz angefügt:
»§ 25 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin - Tiergarten, den 14. November 1986

Der Präses

Dr. Reihlen

Nr. 51 Veröffentlichung der Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin.

Vom 7. Januar 1987. (KABl. S. 15)

Nachstehend wird die Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin abgedruckt.

Die Wahlordnung wurde am 24. Juni 1986 gemäß Artikel 14 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin vom Konzil beschlossen und am 30. September 1986 gemäß Artikel 4 Absatz 3 vom Kuratorium bestätigt.

Berlin - Tiergarten, den 7. Januar 1987

Konsistorium

Wildner

Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Allgemeine Bestimmungen

Wahlssystem

Wahlberechtigung

- § 4 Wahrnehmung des Wahlrechts
- § 5 Wahlausschuß
- § 6 Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses
- § 7 Vorbereitung der Wahl
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Widerspruch
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen zu den Organen der Evangelischen Fachhochschule.
- Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich, Briefwahl ist zulässig.
- Soweit sich die Kollegialorgane aus gewählten Gruppenvertretern zusammensetzen, wählen die Angehörigen jeder Gruppe (Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Studenten und sonstige Mitarbeiter) die Vertreter aus der Mitte ihrer Gruppe.
- Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Sitze in den Kollegialorganen Bruchteile von Zahlen, bleiben diese unberücksichtigt.

§ 2

Wahlssystem

- Ist nur ein Vertreter zu wählen, oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- Sind mehrere Vertreter einer Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) aufgrund von Listen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 30 übersteigt. Dabei kann jeweils nur eine Liste gewählt werden. Eine Liste gilt dann als gewählt, wenn mindestens eine Stimme auf einen ihrer Kandidaten entfallen ist. Die Platzfolge der Kandidaten einer Liste richtet sich nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten einer Liste entfällt.
- Sind mehrere Vertreter einer Gruppe zu wählen, und ist die Zahl der Wahlberechtigten dieser Gruppe kleiner als 31, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- Jeder Wähler hat soviel Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist unzulässig.

§ 3

Wahlberechtigung

- Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachhochschule.
- Mitglieder der Fachhochschule sind
 - Hochschullehrer
 - Lehrbeauftragte
 - eingeschriebene Studenten

4. sonstige hauptberuflich vollbeschäftigte Mitarbeiter.

(3) Bei Beurlaubungen, die länger als sechs Monate dauern, ruht das Wahlrecht.

§ 4

Wahrnehmung des Wahlrechts

(1) Wenn an den Wahlen zu einem Kollegialorgan weniger als 50 % der wahlberechtigten Angehörigen einer Mitgliedergruppe teilgenommen haben, so verringert sich die Zahl der dieser Mitgliedergruppe zustehenden Sitze. Hat die Mitgliedergruppe nur einen Sitz in dem zu wählenden Organ, gilt Satz 1 nicht.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 verringert sich die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze im Verhältnis 1:2, d.h. bei 49 % der Wahlbeteiligung der Mitgliedergruppe 98 % der Sitze, bei 48 % Wahlbeteiligung 96 % der Sitze usw.

§ 5

Wahlausschuß

(1) Es ist ein Wahlausschuß zu bilden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses sind

1. ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
2. ein Student,
3. ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(4) Der Rektor veröffentlicht die Zusammensetzung des Wahlausschusses in der Fachhochschule.

§ 6

Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Rektors und Prorektors sowie der Wahlen zum Senat und Konzil verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlausschuß können Wahlhelfer bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich. Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(3) Der Wahlausschuß wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Wahlausschuß entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlausschuß bestimmt den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der entsprechenden Amtszeiten haben die Wahlen stattzufinden. Spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag wird der Zeitraum fachhochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Wahl soll höchstens zwei Tage dauern.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuß stellt mit Unterstützung durch

die Verwaltung der Fachhochschule eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis muß Name und Vorname des Wahlberechtigten enthalten.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses. Berichtigungen können bis zum Schluß der Wahl vorgenommen werden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Beschwerdefrist zu vernichten, sofern nicht Beschwerde eingelegt wurde. Für den Fall einer Beschwerde ist das Wählerverzeichnis erst nach rechtskräftigem Abschluß des Beschwerdeverfahrens zu vernichten.

§ 9

Briefwahl

(1) Im Fall der Briefwahl sind beim Wahlausschuß anzufordern

1. Stimmzettel,
2. der Wahlumschlag,
3. der Wahlbriefumschlag,
4. der Wahlschein.

(2) Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Wahlschein) können bis zum Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuß abgeholt werden. Sollen die Unterlagen dem Wahlberechtigten zugesandt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuß schriftlich zu stellen. Der Wahlausschuß hat die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Ende der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl zur Post aufzugeben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Rücksendung von Briefwahlunterlagen erfolgt entweder auf dem Postweg an den Wahlausschuß oder durch Abgabe an die vom Wahlausschuß im Wahlausschreiben zur Annahme von Briefwahlunterlagen berechnete Personen. Nach Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlhandlung auch beim Wahlausschuß abgegeben werden.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind die Wahlberechtigten vom Wahlausschuß zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum siebenten Tag vor dem Wahltag aufzufordern.

(2) Dem Wahlvorschlag ist außer im Fall des Selbstvorschlages die Zustimmung der Vorgeschlagenen beizufügen. Wahlvorschläge sollen maschinenschriftlich beim Wahlausschuß eingereicht werden. Die Zustimmungserklärungen sind vom Erklärenden persönlich und handschriftlich unter Beifügung der Anschrift zu unterzeichnen.

(3) Die Wahlvorschläge für Kandidaten müssen von mindestens vier Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben über den Bewerber enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum; bei Studenten Zeitpunkt des Studienbeginns. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob der Bewerber einer politischen Partei oder einer Gruppierung an der Fachhochschule angehört oder ob er unabhängig ist; auf Antrag des Vorgeschlagenen muß der Wahlvorschlag diese Angaben enthalten.

(5) Im Fall der Listenwahl kann jeder Bewerber nur in einer Liste genannt werden. Ist ein Bewerber mit seiner

Zustimmung in mehreren Listen genannt, wird sein Name in allen Listen gestrichen.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber miteinander verbunden werden. Die Listenverbindung ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt dem Wahlausschuß schriftlich mitzuteilen, zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(7) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerber vom Wahlausschuß in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei der Listenwahl entscheidet über die Reihenfolge der Liste das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(8) Der Wahlausschuß stellt nach Ablauf der Frist des § 10 Absatz 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(9) Aufgrund der Vorschlagslisten werden nach Gruppen gesonderte Stimmzettel hergestellt. Bei der Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Losnummern unter Angabe der Familiennamen und Vornamen der Bewerber aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

§ 11

Wahlhandlung

(1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck trägt der Wahlausschuß dafür Sorge, daß Wahlzellen, Wahlurnen und Stimmzettel mit Wahlumschlägen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung der Fachhochschule stellt die erforderlichen Mittel bereit.

(2) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann durch einen Wahlhelfer ersetzt werden.

(4) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis festgestellt. Danach händigt der Protokollführer dem Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschlag aus und vermerkt dies in dem Wählerverzeichnis.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

(6) Nach Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlausschuß den eingelegten Wahlschein und steckt den ungeöffneten Wahlumschlag in die Wahlurne.

§ 12

Wahlergebnis

(1) Im Fall der Verhältniswahl wird das Wahlergebnis nach den Grundsätzen von d'Hondt ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen ist für die Zuteilung der Sitze die Reihenfolge der Liste maßgebend. Bei Listenverbindungen werden die Stimmenzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtmandatszahl wird diese nach den Grundsätzen von d'Hondt auf die verbundenen Listen verteilt (listeninterner Proporz). Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber auf der Liste vorhanden sind, so gilt für die Verteilung der restlichen Sitze die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags. Scheidet ein gewähltes

studentisches Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so rückt für den verbleibenden Wahlzeitraum der Kandidat nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl in der jeweiligen Liste bei der vorangegangenen Wahl erreicht hat. Ist dies nicht möglich, so finden Neuwahlen, in der Regel innerhalb von drei Monaten, statt.

(2) Im Fall der Mehrheitswahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Ist für eine Wahl eine qualifizierte Mehrheit erforderlich und wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden diese an die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen vergeben. Ein Nachrückverfahren findet nicht statt. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so finden in der Regel innerhalb von drei Monaten Neuwahlen statt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er als Fälschung erkennbar ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
3. mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. er im Fall der Briefwahl nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlausschuß eingegangen ist,
5. ein Wahlumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält,
6. er ein nicht vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(5) Im übrigen entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuß festgestellt.

(2) Zum Wahlergebnis gehören

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber.

(3) Das Wahlergebnis ist in der Fachhochschule öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Widerspruch

Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses kann jeder Betroffene innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Wahlausschuß schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Widerspruch. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von drei Werktagen, nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur einem Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuß einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuß die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, stellt der Wahlausschuß das endgültige Wahlergebnis fest.

§ 16

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Bestätigung durch das Kuratorium und ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 52 **Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG).**

Vom 12. Januar 1987. (KABl. S. 19)

Aufgrund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 2. Januar 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5:

Das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand und das der Kapellengemeinde der Kapellenvorstand. Die gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Mitglieder sind die Kirchenvorsteher oder die Kapellenvorsteher.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Wegen der Besonderheiten bei Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereichen sind die §§ 44 und 45 KVBG zu beachten.

3. Zu § 1 Abs. 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchen- oder Kapellenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

4. Zu § 1 Abs. 4:

Nach Ablauf der Neunmonatsfrist sind unverzüglich Bevollmächtigte nach § 33 Abs. 2 KVBG zu bestellen, falls nicht bereits nach § 33 Abs. 1 KVBG Bevollmächtigte bestellt worden sind.

5. Zu § 1 Abs. 5:

In Kapellengemeinden werden die Kapellenvorsteher nach den allgemeinen Vorschriften über die Wahl der Kirchenvorsteher gewählt. Durch diese Wahl werden zugleich die Kirchenvorsteher ermittelt, die aus der Kapellengemeinde als einem Wahlbezirk der Kirchengemeinde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KVBG) in den Kirchenvorstand eintreten (§ 29 Abs. 2 KVBG). Eine besondere Wahl von Kirchenvorstehern findet deshalb in der Kapellengemeinde nicht statt.

Besondere Vorschriften für Kapellengemeinden enthält das KVBG für

die Zusammensetzung des Kapellenvorstandes in § 2 Abs. 3,

die Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher in § 3 Abs. 3 und 6,

die Kapellengemeinde als Wahlbezirk in § 11 Abs. 1,

die Wahlvorschläge in §§ 15 und 16 Abs. 1,

das Wahlergebnis in § 29 Abs. 2,

den Wahlausschuß in § 31 Abs. 3,

das Nachrücken von Kapellenvorstehern in § 34 Abs. 3,

den Patronats-Kapellenvorsteher in § 38 Abs. 6 und

die Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden in § 43.

6. Zu § 2 Abs. 1:

Dem Kirchenvorstand gehören gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenvorsteher an. Zusätzlich kann in Patronatsgemeinden der Patron nach § 38 KVBG in den Kirchenvorstand eintreten oder einen Kirchenvorsteher ernennen. Für die Bestellung von Kirchenvorstehern gelten die §§ 32 und 29 Abs. 4 KVBG.

7. Zu § 2 Abs. 2:

In der Kirchengemeinde tätige Pastoren (Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung), denen eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden sind, sind Mitglied kraft Amtes. Pastoren, die zur pfarramtlichen Hilfeleistung oder zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, gehören nicht kraft Amtes dem Kirchenvorstand an; für sie gilt § 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO).

Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören auch die Pastoren, die nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Kirchengemeinde tätig sind, wenn sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden sind. Abweichende Regelungen können nach § 47 KVBG durch Kirchengesetz getroffen werden.

8. Zu § 2 Abs. 4:

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

Auf die Teilnehmer nach § 42 a KGO ist § 2 Abs. 4 KVBG nicht anzuwenden.

9. Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen fest. Die festgesetzte Zahl darf mit Ausnahme von besonderen Fällen nach § 43 KVBG nur bei der Neubildung nach § 1 Abs. 3 KVBG geändert werden. Der Patron oder der von ihm zu ernennende Kirchenvorsteher (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher unberücksichtigt.

Die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher richtet sich nach der Zahl der Pfarrstellen ohne Rücksicht darauf, ob sie besetzt sind. Bei gemeinschaftlichen Pfarrämtern nach § 2 Abs. 2 KGO richtet sich die Zahl der Kirchenvorsteher in jeder Kirchengemeinde nach der Gesamtzahl der Pfarrstellen im gemeinschaftlichen Pfarramt. Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Zahl der Pfarrstellen	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
1	4	3	1
1	5	4	1
1	6	5	1
1	6	4	2
1	7	6	1
1	7	5	2
1	8	7	1
1	8	6	2
2	6	5	1
2	6	4	2
2	7	6	1
2	7	5	2
2	8	7	1
2	8	6	2
2	9	8	1
2	9	7	2
2	9	6	3
2	10	9	1
2	10	8	2
2	10	7	3
3 und mehr	8	7	1
3 und mehr	8	6	2
3 und mehr	9	8	1
3 und mehr	9	7	2
3 und mehr	9	6	3
3 und mehr	10	9	1
3 und mehr	10	8	2
3 und mehr	10	7	3
3 und mehr	11	10	1
3 und mehr	11	9	2
3 und mehr	11	8	3
3 und mehr	12	11	1
3 und mehr	12	10	2
3 und mehr	12	9	3
3 und mehr	12	8	4
3 und mehr	13	12	1
3 und mehr	13	11	2
3 und mehr	13	10	3

Zahl der Pfarrstellen	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
3 und mehr	13	9	4
3 und mehr	14	13	1
3 und mehr	14	12	2
3 und mehr	14	11	3
3 und mehr	14	10	4
3 und mehr	15	14	1
3 und mehr	15	13	2
3 und mehr	15	12	3
3 und mehr	15	11	4
3 und mehr	15	10	5

10. Zu § 3 Abs. 3:

Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so setzt der Kirchenvorstand zunächst nach § 3 Abs. 1 und 2 KVBG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest, ohne die Vorschrift des § 3 Abs. 3 KVBG zu berücksichtigen. Die sich so ergebende Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erhöht sich sodann nach § 3 Abs. 3 KVBG um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde. Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher ändert sich nicht.

11. Zu § 3 Abs. 4:

Der Kirchenkreisvorstand kann nur dann eine höhere Zahl der Kirchenvorsteher festsetzen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Besondere Gründe können z. B. die ausreichende Vertretung abgelegener Teile der Kirchengemeinde oder die unmittelbar bevorstehende Verselbständigung eines Teiles der Kirchengemeinde zu einer neuen Kirchengemeinde sein.

12. Zu § 3 Abs. 6:

§ 3 Abs. 4 KVBG ist für die Festsetzung der Zahl der Kapellenvorsteher nicht anzuwenden.

13. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a:

Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, daß sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Im Zweifelsfall hat der Kirchenvorstand den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

14. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. b:

Hat der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nummer 16 verwiesen.

15. Zu § 5:

Ein Verzeichnis erheblicher Pflichtverletzungen kann nicht aufgestellt werden. Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied nach Artikel 9 der Kirchenverfassung obliegen.

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlaß hierfür vorliegt.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**)

16. Zu § 6:

Ordnet der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied dagegen Beschwerde oder Klage erhoben hat. Gibt der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde statt, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam.

Der Kirchenvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält der Kirchenkreisvorstand sie für begründet, so hebt er den Beschluß des Kirchenvorstandes über die Aberkennung auf und teilt dies dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. Dem Kirchenvorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts nicht auf, so hat er seine Entscheidung dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für

die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**,

einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts siehe **Anlage 2**,

einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 3**).

17. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Kirchenvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

18. Zu § 8:

Wer am Wahltag das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVBG), ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 KVBG vorliegen.

Hauptberufliche Mitarbeiter können in der Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, nicht Kirchenvorsteher sein. § 8 Abs. 3 KVBG gilt nicht für Mitarbeiter, die nebenberuflich für einen Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind.

19. Zu § 9:

Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form

die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von der einen zur anderen Form bleibt möglich. Der Kirchenvorstand soll sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe des Kirchenkreisamtes oder entsprechender anderer Verwaltungsstellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung.

(Muster für die Wählerliste siehe **Anlage 4**).

20. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Gehören ausnahmsweise der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 9 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Abs. 2 KVBG).

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Auch in dem Wahlbezirk der Kapellengemeinde können mehrere Kirchenvorsteher gewählt werden. Der Kirchenvorstand soll seine Entscheidung im Benehmen mit dem Kapellenvorstand treffen.

21. Zu § 12:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Wähler sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

22. Zu § 14 Abs. 1:

Nach der Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Ein Kirchenmitglied, das der Kirchengemeinde am Wahltag seit drei Monaten angehört, ist wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 KVBG); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor dem Wahltag ausgelegt werden. Als späteste Frist bestimmt der Kirchenvorstand die zehnte Woche vor dem Wahltag.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vergleiche Nummer 24).

Eine der Abkündigungen muß in die nach § 4 Abs. 1 KVBG vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so daß

ein neu zugezogenes Kirchenmitglied die Möglichkeit hat, sich zu informieren.

Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht.

(Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 5**).

23. Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KVBG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn und innerhalb der Auslegungsfrist beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlußfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 KVBG als Anregungen zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

(Muster für einen Bescheid siehe **Anlage 6**).

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 6, 7 und 14 Abs. 3 KVBG ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wählerliste ist auch nach ihrer Schließung den Kirchenmitgliedern auf Verlangen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KVBG zur Einsichtnahme vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 7**).

24. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vergleiche Nummer 22 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 5**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vergleiche Muster in **Anlage 5**).

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen des § 15 Abs. 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben.

25. Zu § 16:

Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

Der Kirchenvorstand hat dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschriften, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 8**).

26. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchen- oder Kapellenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, daß genügend Ersatzkirchenvorsteher oder Ersatzkapellenvorsteher (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Kirchenkreisvorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind.

27. Zu § 19 Abs. 1:

Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher gesunken (z. B. durch Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zuläßt.

Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet eine Wahl dennoch statt. Für das Wahlergebnis gelten in diesem Fall die besonderen Vorschriften des § 29 Abs. 4 KVBG.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 9**).

28. Zu § 20:

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl soll auch Angaben darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann (vergleiche § 26 Abs. 1 KVBG) und daß hierbei strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Andere Arten der Bekanntmachung sind in Nummer 22 aufgezählt.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 10**).

29. Zu § 21:

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Gemeindeversammlung nach § 73 KGO) zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen stattfinden soll, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekanntmachen (siehe Nummer 22).

Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

30. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der **Anlage 11** verwiesen.

- Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.
31. Zu § 23:
Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 KVBG gebildet worden sind. Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen.
Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 bis 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.
32. Zu § 25:
Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine der Dauer nach nicht gesetzlich vorgeschriebene Wahlzeit am Tage vor oder am Tage nach dem vom Landeskirchenamt angeordneten Wahltag festsetzen. Von dieser Möglichkeit sollte er nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse es erfordern.
Werden zusätzliche Wahlzeiten festgesetzt, so ist die Wahlurne nach dem jeweiligen Schluß der Wahlhandlung zu versiegeln und zusammen mit den Wahlbriefen und der Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung (§ 28 KVBG) dem Kirchenvorstand zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der nächsten Wahlhandlung fest, daß ihm vom Kirchenvorstand aus der amtlichen Verwahrung die Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind; danach ist das Siegel zu entfernen.
Der Wahlvorstand kann verlangen, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.
33. Zu § 26 Abs. 1 und 2:
Die in § 26 Abs. 1 KVBG genannten Gründe für die Zulassung der Briefwahl sind nur als Beispiele angeführt. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß bei der Briefwahl das Wahlgeheimnis und die Freiheit der Wahl gewährleistet bleiben. Mißbrauchsmöglichkeiten ist entgegenzuwirken. Wahlscheine dürfen daher nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden.
(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 12**).
34. Zu § 26 Abs. 3:
Hat der Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so wird die Frist von dem ersten Wahltermin an berechnet.
35. Zu § 26 Abs. 6:
Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhandigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.
36. Zu § 26 Abs. 8:
Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vergleiche **Anlage 4**) zu vermerken.
37. Zu § 26 Abs. 9:
Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Schluß der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).
38. Zu § 28:
Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen. Hat der Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor oder am Tage nach dem vom Landeskirchenamt angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift zu fertigen.
Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.
(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 13**).
39. Zu § 29 Abs. 1:
Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.
(Muster für
die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden siehe **Anlage 14**,
die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden siehe **Anlage 15**).
40. Zu § 29 Abs. 2:
Da grundsätzlich jede Kapellengemeinde im Kirchenvorstand vertreten sein muß, ist an das Vorliegen eines wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Als wichtige Gründe sind insbesondere außerordentliche Belastungen durch Krankheit, Familie oder Beruf anzusehen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Kirchenvorstand. Verzichten alle Kapellenvorsteher aus anzuerkennenden Gründen auf ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand, so ist die Kapellengemeinde lediglich durch das Mitglied des Pfarramtes nach § 2 Abs. 3 KVBG im Kirchenvorstand vertreten.
41. Zu § 29 Abs. 3:
Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenvorstehern noch zu Ersatzkirchenvorstehern gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenvorsteher mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall ist nach § 35 KVBG zu verfahren.
42. Zu § 29 Abs. 5:
Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe **Anlage 16**.
43. Zu § 29 Abs. 6:
Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenvorsteher. Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann

in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenvorsteher.

44. Zu § 30 Abs. 2:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 17**.

45. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher sehr zu empfehlen.

46. Zu § 32:

Bei der Feststellung, ob weniger Kirchen- oder Kapellenvorsteher gewählt worden sind als gewählt werden mußten, ist auch § 29 Abs. 4 KVBG zu beachten.

Der Kirchenvorstand, der vor der Bestellung von Kirchenvorstehern durch den Kirchenkreisvorstand von diesem gehört werden sollte, kann für die Bestellungen Anregungen geben.

Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung von Kirchenvorstehern siehe **Anlage 18**).

47. Zu § 33:

Die nach § 33 KVBG bestellten Bevollmächtigten nehmen die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. Wegen der Teilnahme eines Pastors an den Sitzungen ist § 43 Abs. 2 KGO zu beachten.

48. Zu § 34 Abs. 1:

Tritt der Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenvorsteher zum Kirchenvorsteher berufen (§§ 36 und 37 KVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenvorsteher (§ 1 Abs. 4 KVBG) als Ersatzkirchenvorsteher aus.

49. Zu § 35 Abs. 1:

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni nach § 1 Abs. 3 KVBG. Der Kirchenvorstand hat dem Kirchenkreisvorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 gewählten Kirchenvorsteher unterschritten wird.

50. Zu § 36:

Die Voraussetzungen des § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 KVBG müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen. Wird ein gewählter Ersatzkirchenvorsteher berufen, so scheidet er als Ersatzkirchenvorsteher aus.

51. Zu § 37 Abs. 1 Satz 2:

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenvorstehern siehe **Anlage 19**).

52. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muß den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen.

(Muster für

einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 20**,

die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung eines Kirchenvorstehers siehe **Anlage 21**).

53. Zu § 39 Abs. 1:

Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden (verbundene Kirchengemeinden), so kann die Einführung an verschiedenen hierfür von der anordnenden Stelle vorgesehenen Sonntagen vorgenommen werden (vergleiche die Zeittafel).

54. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Kirchenvorstehers, so scheidet dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Kirchenkreisvorstand dies nach Abschluß des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

55. Zu § 41:

Die Voraussetzungen des Buchstabens b liegen nur dann vor, wenn der Kirchenvorsteher seine ihm durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

56. Zu § 45:

Die Militärgeistlichen gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind (§§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 – Kirchl. Amtsbl. S. 117).

Hannover, den 12. Januar 1987

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Anlage 1

**Muster
für einen Aberkennungsbescheid des
Kirchenvorstandes und für die Anordnung
der sofortigen Vollziehung**

(zu Nr. 15 und 16 AB KVBG)

..... (Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth.-Kirchengemeinde

Durch Einschreiben mit Rückschein¹⁾

Herrn/Frau

.....
.....

Betr.: Aberkennung des Wahlrechts

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes in der Fassung vom (Kirchliches Amtsblatt Seite) beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil²⁾

– Der Kirchenvorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –³⁾

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³⁾ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises⁴⁾ schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenvorstandes anzugeben.

³⁾ Hat der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴⁾ Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

Anlage 2

**Muster
für einen zurückweisenden Bescheid
des Kirchenkreisvorstandes auf Beschwerde
gegen die Aberkennung des Wahlrechts**

(zu Nr. 16 AB KV BG)

..... (Ort), den

Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises

Durch Einschreiben mit Rückschein¹⁾

Herrn/Frau

Betr.: Aberkennung des Wahlrechts

Bezug: Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom die Sie am gegen die Ihnen am zugestellte Entscheidung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth.-Kirchengemeinde vom eingelegt haben, zurückgewiesen, weil²⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Klage bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1, erheben. Die Klage ist bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes anzugeben.

Anlage 3

**Muster
für einen zurückweisenden Bescheid
des Kirchenkreisvorstandes auf Beschwerde
gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

(zu Nr. 16 AB KV BG)

..... (Ort), den

Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises

Durch Einschreiben mit Rückschein¹⁾

Herrn/Frau

Betr.: Aberkennung des Wahlrechts;

hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bezug: Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom die Sie am gegen die Ihnen am mit der Aberkennung des Wahlrechts zugestellte Anordnung der sofortigen Vollziehung eingelegt haben, zurückgewiesen, weil²⁾

Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kirchenvorständebildungsgesetzes nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes anzugeben.

Anlage 4

**Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 19 AB KV BG)**

Wählerliste

für die Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl ...¹⁾ in (dem Wahlbezirk)²⁾ der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde²⁾

Name	Vorname	Ge- burts- tag	Woh- nung	Brief- wahl- schein ausge- geben	Stimm- abgabe	Be- mer- kungen

¹⁾ Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 5

Anlage 6

Muster für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (zu Nr. 22 und 24 AB KVBG)

Bekanntmachung

Am ... findet die Wahl der Kirchenvorsteher - Kapellenvorsteher 1) in der Ev.-luth. ...-Kirchengemeinde - Kapellengemeinde 1) statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenvorsteher - Kapellenvorsteher 1) ist

in ... 2) von ... 3) bis ... 3) von ... bis ... Uhr

für jedermann zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedermann Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom ... 3) bis ... 3) bei dem Kirchenvorstand - Wahlausschuß 1) in ... 3) Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher - Kapellenvorsteher 1) schriftlich einzureichen.

In dem Wahlbezirk ... 1) der Ev.-luth. ...-Kirchengemeinde - Kapellengemeinde ... 1) sind ... Kirchenvorsteher - Kapellenvorsteher 1) zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als ... 4) Namen unter Angabe von Vorname und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnung enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören, zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben 1) und von denen erwartet werden kann, daß sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes - Kapellenvorstandes 1) gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn - im Wahlbezirk ... - in der Kirchengemeinde - Kapellengemeinde 1) ... wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuß 1)

der Ev.-luth. ...-Kirchengemeinde

1) Nichtzutreffendes weglassen.

2) Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

3) Wochentag und Datum.

4) Doppelte Zahl der zu Wählenden.

5) Volle Anschrift.

Muster für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem verspätet eingegangenen Antrag auf Berichtigung der Wählerliste (zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand Der Wahlausschuß 1) der Ev.-luth. ...-Kirchengemeinde (Ort), den ... Herrn/Frau

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Bescheid

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Da Ihr Antrag gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) nicht fristgerecht gestellt worden ist, hat der Kirchenvorstand beschlossen, über Ihren Antrag erst nach der Wahl abschließend zu entscheiden. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

1) Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 7

Muster für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste (zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand Der Wahlausschuß 1) der Ev.-luth. ...-Kirchengemeinde (Ort), den ... Durch Einschreiben mit Rückschein 2)

Herrn/Frau

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuß 1) hat in seiner Sitzung am ... gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes in der Fassung vom ... (Kirchliches Amtsblatt Seite ...) die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil ...

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei

dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises
.....³⁾ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Volle Anschrift.

lfd. Nr.	Name ³⁾ Vorname	Alter	Beruf	Wohnung

Anlage 8

**Muster
für die Benachrichtigung durch den
Kirchenvorstand (Wahlausschuß) über die
Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag**

(zu Nr. 25 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuß¹⁾ der
Ev.-luth. -Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²⁾

Herrn/Frau

Betr.: Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenvorstehern – Kapellenvorstehern¹⁾

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenvorstand – Wahlausschuß¹⁾ hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn/Frau als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl¹⁾ zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises³⁾ Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschla- ges erhält eine entsprechende Nachricht.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Volle Anschrift.

Anlage 9

**Muster
für den Wahlaufsatz
(zu Nr. 27 AB KVBG)**

Wahlaufsatz

für die Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl¹⁾²⁾ in – dem Wahlbezirk – der Ev.-luth. -Kirchengemeinde – Kapellen- gemeinde¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Jahr der Wahl einsetzen.

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 10

**Muster
für die Bekanntmachung des
Wahlaufsatzes und des Wahltermines**

(zu Nr. 28 AB KVBG)

Bekanntmachung

Am findet in der Zeit von bis Uhr in¹⁾ die Wahl zum Kirchenvorstand – Kapellenvorstand²⁾ statt³⁾. Es sind⁴⁾ Kirchenvorsteher – Kapellen- vorsteher²⁾ zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kir- chenmitglieder⁵⁾

1.
2.
3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁴⁾ Namen. Der Stimm- zettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name ge- kennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Wer aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Krank- heit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Brief- wahlunterlagen können bis zum⁶⁾ bei dem Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich von dem Wahl- berechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muß bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand – Wahlausschuß²⁾ oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu- geleitet sein.

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuß²⁾

der Ev.-luth. -Kirchengemeinde

Anmerkung:

Wo nach § 12 KVBG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfaßt.

¹⁾ Genaue Angaben über das Wahllokal.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

³⁾ Sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG Wahlzeiten am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

⁴⁾ Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher angeben.

⁵⁾ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung.

⁶⁾ Dritter Tag vor der Wahl (zur Fristberechnung vgl. auch Nr. 34 AB KVBG).

Anlage 11

**Muster
für den Stimmzettel**
(zu Nr. 30 AB KVBG)

Stimmzettel

für die Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl¹⁾
.....²⁾ in dem Wahlbezirk¹⁾
der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde¹⁾

	Name Vorname	Alter	Beruf	Woh- nung	
1					○
2					○
3					○

Es sind³⁾ Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher¹⁾ zu wählen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Jahr der Wahl einsetzen.

³⁾ Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher einsetzen.

Anlage 12

**Muster
für den Briefwahlschein**
(zu Nr. 33 AB KVBG)

Briefwahlschein

für die Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl¹⁾
.....²⁾ in dem Wahlbezirk¹⁾ der Ev.-
luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde¹⁾

Herr/Frau

geboren am

Beruf

wohnhaft in

ist in der Wählerliste des Wahlbezirks¹⁾
der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellen-
gemeinde¹⁾ eingetragen und kann

mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

..... (Ort), den
(Siegel der Kirchengemeinde)

.....
Unterschrift eines Mitgliedes des
Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.³⁾

..... (Ort), den
.....
Unterschrift des Briefwählers

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Jahr der Wahl einsetzen.

³⁾ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 13

**Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung**
(zu Nr. 38 AB KVBG)

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher¹⁾ im Stimmbezirk des Wahlbezirkes der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde¹⁾ am in von Uhr bis Uhr.

Anwesend:

Vorsitzender des Wahlvorstandes:

Stellvertretender Vorsitzender
des Wahlvorstandes:

Schriftführer:

Stellvertretender Schriftführer:

weitere Mitglieder des
Wahlvorstandes:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.²⁾

Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden waren, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.³⁾

Danach öffnete der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der im Wahlschein Genannte in der Wählerliste eingetragen war und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hatte. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Die Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.⁴⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

. Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt, als Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher¹⁾ zu wählen waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach hatten erhalten

1. (Name) Stimmen
2. (Name) Stimmen
3. (Name) Stimmen.

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder
des Wahlvorstandes

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefunden hat (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG), ist statt dieses Absatzes der folgende Absatz einzufügen und danach zu verfahren:

»Der Wahlvorstand stellte fest, daß ihm vom Kirchenvorstand aus der amtlichen Verwahrung Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht geöffnet.«

³⁾ Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG), ist hiernach die Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen:

»Danach wurde die Wahlurne versiegelt. Dem Wahlvorstand sind Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahlbriefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amtlichen Verwahrung durch den Kirchenvorstand beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder
des Wahlvorstandes«

⁴⁾ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 14

**Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses
in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden**

(zu Nr. 39 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾ der Ev.-luth.-Kirchengemeinde zur Feststellung des Ergebnisses der am gehaltenen Wahlen zum Kirchenvorstand.

Anwesend:
.
.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾ gibt bekannt, daß die Verhandlungsniederschrift(en)¹⁾ über die Wahlhandlung(en)¹⁾ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹⁾ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind¹⁾.

Nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Ev.-luth.-Kirchengemeinde vom waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenvorsteher zu wählen,
davon Kirchenvorsteher im Wahlbezirk¹⁾
. Kirchenvorsteher im Wahlbezirk¹⁾
. Kirchenvorsteher im Wahlbezirk¹⁾

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹⁾ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände¹⁾ haben erhalten
im Stimmbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
im Stimmbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
somit im Wahlbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
im Stimmbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
im Stimmbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
somit im Wahlbezirk¹⁾
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen
. (Name) Stimmen.

Zu Kirchenvorstehern sind damit gewählt:
im Wahlbezirk¹⁾
. (Name)
. (Name)
. (Name)
im Wahlbezirk¹⁾
. (Name)
. (Name)
. (Name).

Zu Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:
 im Wahlbezirk¹⁾
 (Name)
 (Name)
 (Name)
 im Wahlbezirk¹⁾
 (Name)
 (Name)
 (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
 Unterschriften der Mitglieder des
 Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 15

**Muster
 für die Feststellung des Wahlergebnisses
 in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden**

(zu Nr. 39 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾
 der Ev.-luth.-Kirchengemeinde
 zur Feststellung des Ergebnisses der am ge-
 haltenen Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Kapellen-
 vorstand.

Anwesend:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlaus-
 schusses¹⁾ gibt bekannt, daß die Verhandlungsnieder-
 schriften über die Wahlhandlungen von den Wahlvorstän-
 den ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

Nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Ev.-luth.
-Kirchengemeinde
 vom waren in der Kirchengemeinde insge-
 samt Kirchenvorsteher zu wählen,
 davon Kirchenvorsteher im Wahlbezirk Kapellenge-
 meinde,
 Kirchenvorsteher im Wahlbezirk
 Kirchenvorsteher im Wahlbezirk

Nach dem Beschluß des Kapellenvorstandes der Ev.-
 luth. Kapellengemeinde vom
 waren in der Kapellengemeinde insgesamt
 Kapellenvorsteher zu wählen.

Nach den Verhandlungsniederschriften der Wahlvor-
 stände haben erhalten

im Stimmbezirk¹⁾
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹⁾
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk Kapellengemeinde
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen;

im Stimmbezirk¹⁾
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹⁾
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen
 (Name) Stimmen.

Zu Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde
 (Name)
 (Name)
 (Name)

im Wahlbezirk
 (Name)
 (Name)
 (Name)

Zu Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde²⁾
 (Name)
 (Name)
 (Name)

im Wahlbezirk
 (Name)
 (Name)
 (Name)

Zu Kapellenvorstehern in der Ev.-luth. Kapellenge-
 meinde sind damit gewählt:

..... (Name)
 (Name)
 (Name)

Zu Ersatzkapellenvorstehern in der Ev.-luth. Kapellen-
 gemeinde sind damit gewählt:

..... (Name)
 (Name)
 (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlos-
 sen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
 Unterschriften der Mitglieder des
 Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Vgl. § 34 Abs. 3 KVBG.

Anlage 16

**Muster
 für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
 (zu Nr. 42 AB KVBG)

Bekanntgabe

Bei der am vorgenommenen Wahl zum
 Kirchenvorstand – Kapellenvorstand¹⁾ sind folgende Mit-
 glieder der Kirchengemeinde – Kapellengemeinde¹⁾ ge-
 wählt worden:

1. (Name)²⁾

- 2. (Name)
- 3. (Name)³⁾

Zu Ersatzkirchenvorstehern – Ersatzkapellenvorstehern¹⁾ sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

- 1. (Name)²⁾
- 2. (Name)
- 3. (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises in⁴⁾ anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.
²⁾ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.
³⁾ In Kapellengemeinden ist hinzuzufügen: Damit ist/sind zugleich zu Kirchenvorstehern der Ev.-luth.-Kirchengemeinde gewählt worden:
⁴⁾ Volle Anschrift.

Anlage 17

**Muster
für einen zurückweisenden Bescheid
des Kirchenkreisvorstandes im
Wahlanfechtungsverfahren**
(zu Nr. 44 AB KVBG)

..... (Ort), den

Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises

.....
Durch Einschreiben mit Rückschein¹⁾

Herrn/Frau

Betr.: Anfechtung der Kirchenvorsteherwahl – Kapellenvorsteherwahl²⁾ in der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde²⁾

Bezug: Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom, mit der Sie die am in der Ev.-luth.-Kirchengemeinde – Kapellengemeinde²⁾ durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Landeskirchenamt in Hannover entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1, oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 18

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Bestellung von Kirchenvorstehern**
(zu Nr. 46 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes – Kapellenvorstandes¹⁾ hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises in da eine Wahl nur teilweise zustande gekommen ist, zu Kirchenvorstehern – Kapellenvorstehern¹⁾ gemäß § 32 des Kirchenvorständebildungsgesetzes bestellt:

- (Name)
- (Name)
- (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Bestellung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1, anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Bestellungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Kirchenvorsteher – Kapellenvorsteher¹⁾ bestelltes Gemeindemitglied nicht bestellt werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 19

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenvorstehern**
(zu Nr. 51 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes – Kapellenvorstandes¹⁾ hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises in gemäß § 37 des Kirchenvorständebildungsgesetzes zu Kirchenvorstehern – zum Kapellenvorsteher¹⁾ berufen:

- (Name)
- (Name)
- (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1, anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 20

**Muster
für einen Hinweis des Kirchenvorstandes
an den Patron auf eine bevorstehende
Neubildung des Kirchenvorstandes**
(zu Nr. 52 AB KVBG)

..... (Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth.-Kirchengemeinde

Herrn/Frau

Betr.: Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth.
.....-Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchenvorstände-
bildungsgesetzes (KVBG) in der Fassung vom
(Kirchl. Amtsbl. S.) wird der Kirchenvorstand der
Ev.-luth.-Kirchengemeinde
zum 1. Juni ... wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patron selbst als
Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand Ihrer Patronats-
gemeinde eintreten, wenn Sie Mitglied der Ev.-luth. Lan-
deskirche Hannovers und in Ihrer Kirchengemeinde zum
Kirchenvorsteher wählbar sind.¹⁾

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten,
können Sie einen Kirchenvorsteher ernennen. Der Er-
nannte muß Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche Han-
novers und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvor-
steher wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag,
dem, mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Ein entsprechender Hinweis ergeht, soweit sich ein

Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht.

¹⁾ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß
§ 38 KVBG abändern.

Anlage 21

**Muster
für die Bekanntgabe des Eintritts
des Patrons in den Kirchenvorstand
oder der Ernennung eines Kirchenvorstehers**

(zu Nr. 52 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron
der Ev.-luth.-Kirchengemeinde
mitgeteilt,

daß er selbst in den Kirchenvorstand eintrete –

daß er zum Kirchenvorsteher ernenne¹⁾.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann den Ein-
tritt des Patrons – die Ernennung des zum
Kirchenvorsteher¹⁾ durch schriftlich begründete Be-
schwerde nach der Abkündigung im Gottesdienst am
..... bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth.
Kirchenkreises in²⁾
anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt
werden, daß der Patron – der Ernannte¹⁾ nicht Mitglied
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in seiner Kir-
chengemeinde zum Kirchenvorsteher nicht wählbar ist.
Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvor-
stand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Volle Anschrift.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

**Nr. 53 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evan-
gelischen Kirche der Pfalz (Protestantische
Landeskirche).**

Vom 28. November 1986. (ABl. 1987 S. 22)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Ver-
fassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestanti-
sche Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 der Verfassung
erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Pro-
testantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl.
S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 103 wird wie folgt geändert:

a) § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Wahlverfahren endet bei Einzelwahl, so-
weit nichts anderes bestimmt ist, nach dem dritten
Wahlgang, wenn bis dahin kein Bewerber die erforder-
liche Mehrheit erhalten hat. Erhält bei einem Wahl-

verfahren mit mehr als zwei Bewerbern in den ersten
beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehr-
heit, stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im
dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerber zur
Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. November 1986

Evangelische Kirche der Pfalz

– Kirchenregierung –

K r o n

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung der Predigthelferverordnung.

Vom 29. September 1986. (KABL. S. 243)

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung vom 17. Juli 1986 (KABL. S. 138, 178) wird nachstehend der Wortlaut der Predigthelferverordnung in der vom 26. August 1986 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 2. Oktober 1977 in Kraft getretene Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes vom 25. August 1977 (KABL. S. 142),
2. die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes vom 13. Dezember 1979 (KABL. 1980 S. 6),
3. die am 26. August 1986 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung vom 17. Juli 1986 (KABL. S. 138, 178).

Die Verordnungen wurden erlassen aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz) vom 10. Januar 1969 (KABL. S. 20).

Düsseldorf, den 29. September 1986

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Dr. Mehhausen Wothke

Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes (Predigthelferverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986

Erster Abschnitt Zurüstung für den Dienst

§ 1

Voraussetzung

In den Dienst des Predigthelfers können Gemeindeglieder berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung über biblische Kenntnisse verfügen, Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich in der Gemeinde bewährt haben.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Wird ein Gemeindeglied für die Bestellung zum Predigthelfer vorgeschlagen, so führt der Superintendent mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Dem Bericht des Superintendenten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes,
2. ein von dem Vorgeschlagenen verfaßter Lebenslauf und ein Lichtbild,

3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung,

4. eine Erklärung des Vorgeschlagenen, daß er bereit ist, sich im Falle seiner Bestellung zum Predigthelfer ordnen zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

(3) Wird ein Gemeindeglied von dem Kreissynodalvorstand vorgeschlagen, so ist außerdem eine beschlußmäßige Stellungnahme des Presbyteriums vorzulegen. Wird ein Gemeindeglied von einem Presbyterium vorgeschlagen, so ist außerdem eine beschlußmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes vorzulegen.

(4) Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3

Einführungskursus

(1) Liegen die formellen Voraussetzungen für die Bestellung zum Predigthelfer vor, so lädt das Landeskirchenamt den Vorgeschlagenen zu einem Einführungskursus ein.

(2) In diesem Kursus muß sich der Vorgeschlagene mit

1. der methodischen Erarbeitung eines Bibeltextes,
2. der Ausarbeitung einer Predigt,
3. der Vorbereitung der Liturgie eines Gemeindegottesdienstes,
4. der liturgischen Ordnung der Kasualgottesdienste beschäftigen.

§ 4

Probezeit

(1) Nach dem Einführungskursus entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Probezeit, die in der Regel zwei Jahre dauert, und weist den Predigthelferanwärter einem geeigneten Pfarrer oder Gemeindeprediger (Mentor) zu, den der Superintendent vorschlägt.

(2) Für die Dauer der Probezeit erhält der Predigthelferanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken sowie in Ausnahmefällen Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Probezeit muß der Predigthelferanwärter mindestens zehn Predigten anfertigen und halten.

(4) Am Ende der Probezeit reicht der Predigthelferanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein; der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Abschlußkursus und Kolloquium

(1) Am Ende der Probezeit lädt das Landeskirchenamt den Predigthelferanwärter zu einem Abschlußkursus ein. Dieser soll der Erweiterung des bisher Erarbeiteten und der Besprechung gehaltener Predigten und Gottesdienste dienen. Der Abschlußkursus endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll der Predigthelferanwärter nachweisen, daß er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlußbeurteilung besteht

in der Feststellung, ob er für den Dienst des Predigthelfers geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzender,
2. der landeskirchliche Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Predigthelfer und
3. ein Gemeindepfarrer oder ein an der Zurüstung beteiligter Theologe.

§ 6

Bestellung

(1) Aufgrund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet das Landeskirchenamt über die Bestellung des Predigthelferanwärters zum Predigthelfer.

(2) Bei Gemeindegliedern, die bereits in einer anderen Kirche einen dem Predigthelfer vergleichbaren Dienst (z. B. als Prädikant) ausgeübt haben, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Ordination

(1) Der Predigthelfer wird auf Anordnung des Landeskirchenamtes durch den Superintendenten nach der Ordnung der Agende ordiniert.

(2) Voraussetzung der Ordination ist, daß der Predigthelfer im seelsorgerlichen Gespräch vor dem Superintendenten bezeugt hat, daß er den Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Bindung an die Bekenntnisse der Kirche ausrichten will.

(3) Die Verpflichtung auf die Bekenntnisse erfolgt durch mündliche Erklärung im Ordinationsgottesdienst.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Superintendenten, den Assistenten und dem Predigthelfer zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(5) Die Ordination ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

Zweiter Abschnitt Ausübung des Dienstes

§ 8

Grundsatz

Bei der Ausübung seines Dienstes steht der Predigthelfer in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und genießt Schutz und Beistand der Kirche.

§ 9

Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

(1) Predigthelfer können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst des Predigthelfers und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Predigthelfer, die dem Presbyterium nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 141 Abs. 8 der Kirchenordnung.

§ 10

Predigthelferkonvent

(1) Die Predigthelfer und Predigthelferanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen Predigthelferkonventen eingeladen.

(2) Die Kreissynode soll einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Predigthelfern bestellen. Er ist mit dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Predigthelfer verantwortlich.

(3) Wo es zweckmäßig erscheint, können für den Bereich benachbarter Kirchenkreise gemeinsame Predigthelferkonvente gebildet werden.

(4) Wenn die örtlichen Verhältnisse es gebieten, können Predigthelfer und Lektoren eines Kirchenkreises zu einem gemeinsamen Konvent eingeladen werden.

§ 11

Fortbildung

Der Predigthelfer soll mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungstagung der Landeskirche teilnehmen.

§ 12

Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, daß auch die Predigthelfer, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

§ 13

Predigtdienst

(1) Der Predigthelfer soll in der Kirchengemeinde, deren Glied er ist, angemessene Gelegenheit zum Dienst erhalten.

(2) Aufgabe des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes ist es, eine Überbeanspruchung des Predigthelfers zu verhindern.

§ 14

Amtstracht

Der Predigthelfer trägt bei allen öffentlichen Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen die für Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht.

§ 15

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Predigthelfer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Predigthelfer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut oder bekannt geworden ist, dauernd Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 16

Wohnsitzwechsel

(1) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese bereit, ihn mit dem Dienst des Predigthelfers zu beauftragen, so stellt sie ihn nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst vor. Das Presbyterium berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, ihn mit dem Dienst des

Predigthelfers zu beauftragen, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 17

Fahrkosten und Vergütung

(1) Der Predigthelfer übt seinen Dienst ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf die Erstattung der Fahrkosten; er kann eine Vergütung erhalten. Fahrkosten und Vergütung dürfen die in den Richtlinien über die Vertretungskosten der Pfarrer genannten Sätze nicht überschreiten.

(2) Für seine Dienste dürfen dem Predigthelfer keine weiteren Entschädigungen gewährt werden.

(3) Soweit Aufgaben des Predigthelfers kirchlichen Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanzweisung übertragen sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 18

Versicherungsschutz

(1) Der Predigthelfer genießt während seines Dienstes einschließlich der Hin- und Rückfahrt sowie bei Teilnahme an Konventen und anderen Tagungen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Sind in Ausübung des Dienstes Gegenstände, die der Predigthelfer mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach den für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen Ersatz geleistet werden. Die Kosten trägt die Körperschaft, für die der Predigthelfer tätig geworden ist.

Dritter Abschnitt**Beendigung des Dienstes**

§ 19

Altersgrenze

(1) Die Bestellung zum Predigthelfer erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Predigthelfergesetzes.

(2) Die Erlaubnis zur weiteren Ausübung des Dienstes kann nur auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes erteilt werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des Superintendenten dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 20

Widerruf

(1) Das Landeskirchenamt widerruft die Bestellung zum Predigthelfer, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Ein Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Predigthelfer Gemeindeglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird,
2. der Predigthelfer aus der evangelischen Kirche austritt,
3. der Predigthelfer auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
4. der Predigthelfer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyteramt entlassen wird,
5. in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß der Predigthelfer als ordiniertes Diener am Wort nicht mehr tragbar ist.

(2) Gegen den Widerruf, der schriftlich und mit Angabe der Gründe dem Predigthelfer und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Vierter Abschnitt**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

§ 21

Grundsatz

(1) Mit dem Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 22

Ausnahme

(1) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 kann das Landeskirchenamt dem ehemaligen Predigthelfer die in der Ordination begründeten Rechte belassen, wenn er erklärt, daß er auch künftig einen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernehmen will.

(2) Erhält der ehemalige Predigthelfer innerhalb einer von dem Landeskirchenamt festzulegenden Frist keinen solchen Auftrag, so erklärt es die in der Ordination begründeten Rechte für erloschen. Bis zu seiner endgültigen Entscheidung tritt kein Verlust der Rechte ein.

§ 23

Verzicht

Der Predigthelfer kann auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Landeskirchenamt ihn annimmt.

Fünfter Abschnitt**Wiederverwendung im Dienst**

§ 24

Erneute Übertragung

(1) Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn der Betroffene wieder zum Predigthelfer bestellt wird. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen.

(2) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Sechster Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 25

Zuständigkeiten

(1) Die durch das Predigthelfergesetz der Kirchenleitung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die Kirchenleitung kann die Entscheidungen nach dem Predigthelfergesetz und nach dieser Verordnung an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern.

(3) Das Landeskirchenamt hat in Fällen von gesamt-kirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§ 26

Änderung von Richtlinien
(nicht abgedruckt)

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1977 in Kraft.¹

¹ Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25. August 1977. Die Neufassung gilt seit dem 26. August 1986; nach Artikel 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung vom 17. Juli 1986 (KABl. S. 138, 178) ist § 4 erstmals auf die Predigthelferanzwärter anzuwenden, die nach dem 26. August 1986 zu einer Probezeit zugelassen werden.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 55 **Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung vom 10. Oktober 1986.**

Vom 10. Dezember 1986. (Abl. 1987 S. 1)

I.

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und ihre Aufgaben

1. In der AMD sind missionarische Dienste und Werke zur gemeinsamen Ausrichtung und gegenseitigen Förderung ihrer Arbeit zusammengefaßt.
2. Die AMD ist entsprechend Artikel 106 Gr. O verpflichtet, den Gemeindeaufbau zu fördern, das ökumenische Gespräch zu unterstützen und sich um die Vermittlung des Evangeliums an Nichtglaubende zu bemühen. Deshalb gehören zu den besonderen Aufgabengebieten der AMD:
 - 2.1. Theologisches Gespräch über Konzeptionen von Gemeindeaufbau und missionarischer Arbeit unter ökumenischen Aspekten.
 - 2.2. Weitergabe von Anregungen und Hilfen in die Gemeinden und Kirchenkreise.
 - 2.3. Absprachen und Durchführung von gemeinsam verantworteten konkreten Aufgaben.
 - 2.4. Gegenseitige Information und Austausch von Erfahrungen und Plänen.
3. Die AMD nimmt ihre Aufgaben in ständigem Austausch mit den gesamt-kirchlichen und den ökumenisch-missionarischen Diensten wahr.

II.

Vollversammlung der AMD

1. Zur Vollversammlung gehören:
 - 1.1. Die Vertreter übergemeindlicher Dienste und Werke in der Kirchenprovinz Sachsen, mit der Maßgabe, daß die von der Kirchenleitung bestimmten Dienste und Werke je einen Vertreter benennen. (Gemäß Anlage 1.)

- 1.2. Der Bischof oder sein Vertreter, der zuständige theologische Dezernent des Konsistoriums, ein von der Kirchenleitung beauftragter Vertreter, ein Vertreter des Diakonischen Amtes, der Provinzialpfarrer für Ökumene und Mission und der Provinzialpfarrer für missionarischen Gemeindeaufbau.
- 1.3. Von dem Leitungskreis der AMD zu berufene Mitglieder, deren Zahl die Hälfte der Mitglieder gemäß 1 + 2 nicht übersteigen darf. (Anlage 2)
- 1.4. Bis zu drei weitere von der Kirchenleitung zusätzlich berufene Mitglieder.
2. Die Entsendungen gemäß Anlage 1, die Berufungen gemäß Anlage 2 und die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1.4. erfolgen für die Dauer von fünf Jahren.
3. Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird mindestens 14 Tage vorher eingeladen.
4. Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern der AMD übersandt wird.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der AMD aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt.
7. Die Vollversammlung beschließt über den Haushalt und die Jahresrechnung der AMD.

III.

Der Leitungskreis der AMD

1. Dem Leitungskreis der AMD gehören an:
 - 1.1. Der Bischof oder sein ständiger Vertreter.
 - 1.2. Der zuständige theologische Dezernent des Konsistoriums.
 - 1.3. Der Vertreter des Diakonischen Amtes.
 - 1.4. Der Provinzialpfarrer für missionarischen Gemeindeaufbau als Sekretär.

- 1.5. Ein von der Vollversammlung der AMD gewählter Vertreter.
- 1.6./ Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sofern sie
- 1.7. nicht bereits nach 1.1. bis 1.3. bestimmt sind.
2. Der Leitungskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
3. Die Aufgaben des Leitungskreises:
 - 3.1. Der Leitungskreis ist bemüht, die Arbeit der AMD zusammenzufassen und legt dem Plenum Pläne für die gemeinsame Arbeit vor.
 - 3.2. Der Leitungskreis beruft die zusätzlichen Mitglieder gemäß 1.3.
 - 3.3. Der Leitungskreis entscheidet über die Verwaltungsaufgaben der AMD und berichtet hierüber dem Plenum. Die Jahresrechnung und der Haushalt werden vom Leitungskreis vorbereitet und der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
 - 3.4. Der Leitungskreis begleitet beratend den Provinzialpfarrer für missionarischen Gemeindeaufbau, entsprechend dessen Dienstanweisung.

IV.

Der Vorsitzende der AMD

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung und des Leitungskreises ein und setzt nach Rücksprache mit dem Sekretär die vorläufige Tagesordnung fest.
2. Der Vorsitzende hat auf Verlangen der Kirchenleitung über die Arbeit der AMD zu berichten.

V.

Der Sekretär der AMD

Der Provinzialpfarrer für missionarischen Gemeindeaufbau ist der Sekretär der AMD.

1. Er hat die Sitzungen der Vollversammlung und des Leitungskreises der AMD in Absprache mit dem Vorsitzenden vorzubereiten, das Protokoll zu führen und die Beschlüsse der AMD auszuführen.
2. Er leitet das Büro der AMD und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter.
3. Er ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes und der Rechnung.
4. In Eilfällen können Entscheidungen von dem Vorsitzenden mit dem Sekretär getroffen werden, die später vom Leitungskreis zu bestätigen sind.
5. Als Sekretär der AMD ist er der Vollversammlung und dem Leitungskreis rechenschaftspflichtig.

VI.

Die Geschäftsstelle der AMD

1. Für die Erledigung der notwendigen Arbeiten unterhält die AMD eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung der Mitarbeiter erfolgt nach einem vom Leitungskreis beschlossenen und vom Konsistorium genehmigten Stellenplan. Die Arbeitsverträge werden vom Konsistorium für die AMD abgeschlossen. Die Vergütung erfolgt aus dem Haushalt der AMD.
3. Der Sekretär und der Vorsitzende haben in der Regel monatlich mit den übrigen Mitarbeitern der AMD eine Dienstbesprechung durchzuführen.

VII.

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. Februar 1966 aufgehoben.

Magdeburg, den 19. Dezember 1981

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. K r u s c h e

Bischof

Anlage zur Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Folgende Werke und Dienste entsenden je einen Vertreter in die Vollversammlung der AMD:

Anlage 1

1. Bibelwochenarbeit
2. Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt
3. Evangelische Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen
4. Evangelisches Jungmännerwerk Sachsen-Anhalt
5. Evangelische Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen
6. Evangelische Stadtmissionsarbeit
7. Jugendkammer
8. Kammer für Kirchenmusik
9. Männerarbeit der Kirchenprovinz Sachsen
10. Posaunenwerk der Kirchenprovinz Sachsen

Der Leitungskreis beruft aus verschiedenen Aktivitäten Mitglieder in die Vollversammlung der AMD. Zu Ihnen sollen vor allem gehören:

Anlage 2

1. Evangelistische Arbeit
2. Arbeit mit der mittleren Generation
3. Arbeit in neuen Wohngebieten
4. Arbeit in Kurorten, Heilbädern und Urlaubsorten
5. Seelsorge im Freizeitbereich
6. Arbeit auf dem Lande
7. Charismatische Gruppen

Die vorstehende ergänzte Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der Kirchenprovinz Sachsen ist durch die Kirchenleitung am 10./11. Oktober 1986 in Kraft gesetzt worden. Sie tritt an die Stelle der im Amtsblatt 1982 Seite 18 f. veröffentlichten Ordnung.

Magdeburg, den 10. Dezember 1986

In Vertretung:

H a m m e r

Nr. 56 Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes vom 26. November 1949 betr. Neuordnung der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 27. Oktober 1985. (Abl. 1987 S. 3)

Am 2. November 1986 hat die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Magdeburg, den 15. Januar 1987

In Vertretung:

Hammer

Kirchengesetz

zur Ablösung des Kirchengesetzes vom 26. November 1949 betr. Neuordnung der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. Oktober 1985.

Aufgrund von Artikel 76 (2) der Grundordnung vom 16. März 1980 hat die Synode folgendes Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die Evangelische Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen — nachfolgend Evangelische Frauenhilfe genannt — ist ein Werk im Sinne von Artikel 106 Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit missionarischen, seelsorgerlichen und diakonischen Aufgaben. Sie tut ihren Dienst im Auftrag ihrer Kirche und ist der Kirchenleitung gegenüber verantwortlich. Sie arbeitet mit den Vertretern der Frauen- und Familienarbeit der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, ihrer Zentrale in Potsdam und der Ökumene zusammen.

§ 2

(1) Rechtsträger der Evangelischen Frauenhilfe ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) Das Vermögen der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, das von der Evangelischen Frauenhilfe selbständig verwaltet wird.

(3) Die Evangelische Frauenhilfe finanziert ihre Arbeit durch die Jahresgaben der örtlichen Frauenhilfe,

durch Kollekten und Spenden,

durch Zuschüsse von Gemeinden und Kirchenkreisen,

aus Mitteln der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(4) Die Evangelische Frauenhilfe ist der Kirchenleitung für die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 3

Näheres über die Arbeitsweise der Evangelischen Frauenhilfe wird gemäß Artikel 107 Grundordnung in einer »Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen« geregelt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt das »Kirchengesetz betr. Neuordnung der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen« vom 26. November 1949, Abl. 1950 Seite 1 außer Kraft.

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 57 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 27. Oktober 1986. (Abl. S. A 77)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der Fassung aller bisher dazu ergangenen Änderungsgesetze*) wird wie folgt geändert:

A)

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kirchengliedschaft verliert derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch seinen in schriftlicher Form erklärten Kirchenaustritt oder in anderer Weise von der Landeskirche geschieden hat.

In § 4 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

B)

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind

— ungeachtet ihrer Rechtsform — durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere durch die Innere Mission und das Hilfswerk sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Innere Mission und das Hilfswerk tragen in ihrem Bereich das »Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik«.

(3) Missionarische Tätigkeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen. Im Rahmen ihrer Aufgaben unterhält und fördert insbesondere die Äußere Mission Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Sie weiß sich mit ihren Partnern zur Weltmission verpflichtet.

C)

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sie besteht aus 80 Mitgliedern,

a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien,

sowie

- b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Unter den zu berufenden Geistlichen sollen ein Professor der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig und ein Dozent am Theologischen Seminar Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, an Stelle eines vierten Superintendenten einen Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen.

D)

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche
 - Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,
 - Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
 - Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Diensteignungsprüfung),
 - ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
 - Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. als Laien
 - alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

E)

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muß. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchenamtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.

F)

In § 21 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

- (1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können:
1. als Geistliche
 - Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,
 - Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
 - Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Diensteignungsprüfung),
 - ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,
 - Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - ordinierte theologische Hochschullehrer;
 2. als Laien
 - alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die

nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.

- (3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

G)

§ 25 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

H)

§ 31 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Soweit es zu einer geordneten Geschäftsführung unerlässlich ist, können theologischen und nichttheologischen Mitarbeitern die vollen Aufgaben eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes übertragen werden. Diese Mitarbeiter vertreten die Mitglieder des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung oder der Vakanz der Stelle bei der kollektionalen Beschlußfassung (§ 35 Abs. 1, 2).

I)

§ 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) und die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

J)

In § 36 erhalten Absatz 4 Ziffer 1 und Absatz 5 folgende Fassung:

(4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:

1. mit Bezug auf die Landessynode:
 - Einteilung des Gebietes der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8)
 - Erlaß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8)
 - Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4)
 - Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20)
 - Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4)
 - Einberufung (§ 24 Abs. 3)
 - Auflösung (§ 23 Abs. 2)

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

K)

§ 37 Abs. 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte und für jedes Mitglied einen Stell-

vertreter. Mindestens die Hälfte dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2).

Die Absätze 2 bis 5 des § 37 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

D r e s d e n , am 27. Oktober 1986

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

*) Letztes Änderungsgesetz: Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97).

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 43* Mitteilung über die Neubildung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Februar 1987 105
- Nr. 44* Mitteilung über die Berufungen in den Unierten Senat des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Februar 1987 105

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Vom 2. Januar 1987. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 9) 106

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 46 Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 14. Oktober 1986. (GVBl. S. 155) ... 115
- Nr. 47 Verordnung über die Führung und Verwaltung von Pfarramtskassen – Pfarramtskassen-Verordnung (PfK-VO) –. Vom 28. Oktober 1986. (GVBl. S. 163) 121

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 48 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Absenkung der Eingangsvergütung bei kirchlichen Angestellten vom 12. August 1986. Vom 9. Dezember 1986. (KABl. S. 12) 128
- Nr. 49 Beschluß über die Änderung der »Regelung für die Eingruppierung von Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerausbildung und entsprechender Prüfung« vom 20. Dezember 1983. Vom 11. November 1986. (KABl. 1987 S. 13) 128
- Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamten. Vom 14. November 1986. (KABl. 1987 S. 13) 129
- Nr. 51 Veröffentlichung der Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin. Vom 7. Januar 1987. (KABl. S. 15) 130

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 52 Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG). Vom 12. Januar 1987. (KABl. S. 19) 133

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 53 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz. (Protestantische Landeskirche). Vom 28. November 1986. (ABl. 1987 S. 22) 146

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 54 Bekanntmachung der Neufassung der Predigthelferverordnung. Vom 29. September 1986. (KABl. S. 243) 147

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

- Nr. 55 Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung vom 10. Oktober 1986. Vom 10. Dezember 1986. (ABl. 1987 S. 1) 150
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes vom 26. November 1949 betr. Neuordnung der Evangelischen Frauenhilfe in der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 27. Oktober 1985. (ABl. 1987 S. 3) 152

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 57 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 27. Oktober 1986. (ABl. S. A 77) 152

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen/Berichtigung
Berichtigung: Im Jahresinhaltsverzeichnis 40. Jahrgang 1986 ist jeweils auf Seite 4 und Seite 11 bei der Veröffentlichung »Richtlinien für die Fortbildung zum Sozialsekretär. Vom 25. Juli 1986 (EKD)« anstelle der Seitenzahl »350« die Seitenzahl »357« zu setzen. Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**